



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

XXXIV. Markgraf Johann befreiet die Einsassen des Amts Leitzkau, das er an die von Münchhausen verkauft hat, von aller Steuer, am 8. November 1569.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

Fürst zu Rugen, Bekennen für vns, vnser erbenn vnd alle nachkommende Marggraffenn zu Brandenburg, Nachdem wir vorrucker Zeit dem Erneuten vnsern liebenn getreuenn Hilmar von Munchaufenn, Oberstenn, Dafs haufs vnd Ampt Leitzkaw mit vovissenn vnd consens vnser freuntlichen geliebten Herrenn vnd brudern, des Churfürstenn zu Brandenburg vnd Marggraffen Johans Georgenn, als Sr. L. Sohne, erblichenn verkauft haben, Auch Ihme vnd seinenn menlichen leibs lehens erben die wuckliche belehnunge, vnd wenn ehr oder sie nummer wehren, Alsdenn Deitrichen von Quitzouwen vndt seinen Menlichenn leibs lehens erbenn die gesampte Hand darann vorschiebenn, vnd geliebenn, Inmassenn Ihnen des kauf vndt Lehenbrieffe volntzogen, Hernacher aber gedachter Hilmar von Munchaufenn bei vnns so viell erhalten, Dafs wir Ihme vorgundt, dafs ehr, seine erbenn vnd mitbelehntenn zu Jeder Zeit, wenn es Ihnen gefiele, solchen lehengut wiederumb erblichenn einer anderen Duchtigenn Personen, so vns vnd vnsern nachkommendenn Marggraffen zu Brandenburg für einenn Lehenmann annehmlichenn, Ihres gefallens, verkeuffen sollenn vndt mugenn, zu Jeder Zeit, wenn Ihnen dafs gefellig, Darann wir, vnser erbenn vnd nachkommende Marggraffenn zu Brandenburg sie nicht Irren noch vohinderenn sollenn noch wollenn, wie wir dann hiemit vnd dareinn, als der lehenher, vor vnns vnd alle vnser nachkommende Marggraffenn zu Brandenburg vnser consens vnd volwort dem gedachten Munchaufen, seinenn erbenn vnd Mituorsamleten in aller bester form vnd masse, wie solchs zu rechte Itzo oder zu solcher zeit am kreffligsten seinn kondte oder mochte, wollenn gegeben haben Vnd hirmit gegenwertiglichen itzo als dann vnd dann als itzo gebenn, jedoch dafs derselbige als obengemeldet qualificiret sei vnd solchs erbkaufs bestettigunge von vnns, vnsern erbenn oder nachkommendenn Marggraffenn zu Brandenburg suche vnd in Jar vnd tag zu lehen empfahe, in aller massen solcher lehenart, Recht vnd gewonheit ist, wie wir dann auch verbundenn seinn sollen vnd wollenn, so woll auch vnser nachkommende, die vorlassunge von gedachtem Munchaufenn vnd seinenn mitbeschriebenen antzunhemenn vnd dem Kauffer die Lehen daruber zu reichenn, Gantz getrewlichen vnd ohne einige gefehrde. Des zu Vrkunndt Stetter vnd vnuorrucker Fürstlicher Haltung habenn wir mit zeitigem rathe gedachtem Munchaufenn solchenn vnserenn Consens wegenn vnser vnd aller vnserer nachkommenden, gegeben vnd zu ende vnsern Fürstlichenn Secretring aufdruckenn lassenn, vnd vnns mit egenen handen vnterschriebenn, Geschehenn vnd gegeben zu Cultrinn, denn 12 Nouembris im eintaufent funffhundert vnd Acht vnd Sechtzigten Jare.

Hans M. z. Brandenburgk,
manu propria.

XXXIV. Markgraf Johann befreiet die Einsassen des Amts Leitzkau, das er an die von Münchhausen verkauft hat, von aller Steuer, am 8. November 1569.

Vonn Gottes gnadenn Wir Johannes, Marggraffe zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommeren, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crofsen hertzog, Burggraff zu Nürnberg vnd fürst zu Rügen, bekennen vnd thuen kundt öffentlich mit diesem brieffe vor vnns, vnseren erben vnd Nachkommende Marggraffenn zu Brandenburgk, Auch sunst vor jeder menniglich, So als wir

dem vnsern Rath vnd lieben getrewen Hilmarn von Munchaufen obriften hiebevorn das haus vnd Amt Litzkau, welches wir erflich ann vns gebracht, sampt zugehörigen Dorffern, Vnderthanen vnd allen andern gerechtigkeiten, mit vorwissen vnfers freundlichen lieben herrn vnd bruders, des Churfurten zu Brandenburgk, auch mit Consens S. L. Sohns Marggraf Johans Georgens zu Brandenburgk, vnfers freundlichen lieben Vettern, Erblich vor eine benantliche Summa gelts verkauft, auch jhne Darauff beliehenn, alles nach vermuge vnd inhalts der befundenen darueber aufgerichte Kauf vnd Lehen briefe, vnd wir dan vns vnd vnfern erben inn solchenn getroffenenn Kauff die folge vnd Landstewr wie die vnser freundlicher lieber Bruder hiebevorn vnd darnach wir gehapt, aufstrucklich vorbehalten, wir es aber nach dem Voltzogenen Kauffe dem gedachten Obriften Hilmarn von Munchaufen aus befundenen gnaden dahin kumen lassen gewilligt vnd vorschrieben, das vns die Vnderthanen des Amts Litzkau die Stewr hinfuro nicht mehr so hoch wie sie hiebevorn vnferm hern vnd brudern Auch vns eine zeitlang gleich andern S. L. vnterfalsenn vnd vnderthanen jm Churfurtenthumb der Marcke zu Brandenburgk gethan, Sondern alleinn wie vns sunft von andern vnfern vnderthanen vnfers fürstenthumbs der newenmarcke vnd sunftenn geschege, gebenn vnd entrichten solltenn, jnmassen auch solches darauf bis dahero also erfolget, vnd aber wir jtzo bei vns gnediglich betrachtet die vielfeltigen getrewen vnd nutzlichen Diegste, derer sich obgedachter vnser Rath vnd lieber getrewer hilmar von Munchaufen, Obrifter, bisdahero erbotten auch geleistet vnd hinfuro bestes vnd getrewes fleißes wol thun kann, wil vnd soll, Vnd dann auch in gnediger zu gemuet furung, das dieselbigenn vnderthanen des Amts Leitzkau arme Vnvermuge leute seinn vnd do sie dergestalt die Steur lenger gebenn soltenn, das es Ihnenn dabei zu pleiben vnd die schuldigen Dienste, wiewol bisdahero geschehen, zu leisten nicht mueglich; Darumb auch auf geschehenes vndertheniges fleißiges bitterin des von Munchaufen, So haben wir Ihme zu befundenen gnadenn jtzo wiederumb von newen gewilligt, zugesagt vnd versprochen, gedachte seine vnderthanen zum Amte vnd haufe Liezkau gehörig, wie er die mit vnd nebenn dem Amte obgemelten maffen Kaufs weise von vns an sich gebracht, hinfuro mit anforderung der Stewr gantzlich zu verschonenn vnd sie dessen zu befreyenn, wie wir auch solches auch hiemit gegenwertig jn kraft dieses vnfern briefes vor vns vnd vnser nachkommende Marggrafenn zu Brandenburgk auf Zeit, so lang der von Munchaufenn Obrifter vnd seine Menliche leibes erbenn das Amt vnd haus Leitzkau von vns vnd der Marggraffschaft zu Brandenburgk zu Lehen jnnehaben werden, willigen, zusagen vnd versprechen, Auch darauf in solcher mas die gedachten Vnderthanenn des Amts Litzkau folcher Stewr wie sie die zuvor vnd bisdahero gegeben vnd kunftig bewilligt werden muchte, hiemit gantzlich erlassen vnd in bester form des rechtenn wie wir solches jimmer thun sollen vnd muegen befreihen Also vnd dergestalt, das sie nun hinfuro wie gemelt der Stewr, Vnangesehenn was vonn andern Landstendenn des Marggrathumbs Brandenburgk jtzo gewilligt vnd vorbas bewilligt werdenn muchte, gantzlich vnd aller dinge exempt priuiligiret vnd befreiet sein sollen vor vns vnd vnser nachkommende Marggrafen zu Brandenburg vngehendert, jnmassen wir sie auch hiemit vonn Landesfürstlicher Obrigkeit wegenn oberurter mafsenn befreyenn vnd Priuiligiren Alles gantz getreulich vnd ohn einig gefehre. Des zu Vrkundt vnd mehrer gewisheit haben wir zu ende vnfer fürstlich secret wissentlich anhangen lassen vnd vns dartzu mit eigener handt vnterschrieben. Geschehen vnd gegeben zu Cufirin, Montags nach Omnium Sanctorum jm sunftzehnhunderften vnd Neun vnd Sechtzigstenn Jhare.

Hans M. z. Brandenburg, manu propria.